



Studierendenrat

Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.02.2020

Auf der Grundlage von §§ 65 Abs. 3 Nr.1, 62 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität in seiner Sitzung vom 10.02.2020 folgende Wahlordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Zeitpunkt der Wahlen
- § 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 3 Wahlorgane
- § 4 Bekanntmachung der Wahl
- § 5 Wählerverzeichnisse
- § 6 Änderung der Wählerverzeichnisse
- § 7 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und deren Bekanntmachung
- § 10 Verhältniswahl
- § 11 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen
- § 12 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen
- § 13 Stimmzettel
- § 14 Briefwahl
- § 15 Wahlräume
- § 16 Stimmabgabe im Wahlraum
- § 17 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 18 Schluss der Abstimmung
- § 19 Niederschrift über den Verlauf der Abstimmung und Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss
- § 20 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse
- § 21 Ungültige Stimmzettel
- § 22 Ungültige Stimmen
- § 23 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 24 Niederschrift über das Ergebnis der Abstimmung und Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss
- § 25 Prüfung der Abstimmungsergebnisse
- § 26 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss
- § 27 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

- § 28 Wahlanfechtung und Wiederholung der Wahl
 - § 29 Fristen
 - § 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
 - § 31 Änderung
 - § 32 Inkrafttreten
-

§ 1 Geltungsbereich, Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen
1. zum Studierendenrat,
 2. zu den Fachschafftsräten.

(2) Die Wahlen sollen während der Vorlesungszeit als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und zeitgleich mit den Wahlen der Universität durchgeführt werden. Der oder die Wahltag(e) und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektorat festgesetzt.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Studierendenschaft, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 5 Abs. 5 Satz 1). Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

(2) Sind Studierende in einem Studiengang immatrikuliert, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Die Zuordnung zu einer Fakultät richtet sich nach dem ersten Studiengang bzw. ersten Studienfach. Studierende können ihre Zuordnung im Löwenportal selbst ändern. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse, der Zähl Ausschuss und der*die Wahlleiter*in des Studierendenrates. Wahlbewerber*innen sowie Vertreter*innen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertretende können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(2) Der Studierendenrat wählt die Mitglieder des Wahlausschusses und den*die Wahlleiter*in und deren Stellvertreter*innen aus dem Kreis der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule in der Regel für die Dauer von einem Jahr, aber mindestens so lange, bis ein*e neue*r Wahlleiter*in gewählt ist. Der*Die Wahlleiter*in bestellt die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse, sofern keine Entscheidung gemäß Abs. 4 Satz 3 erfolgt, und des Zähl Ausschusses. Er*Sie verpflichtet die Mitglieder aller Ausschüsse schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge, sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem*der Wahlleiter*in die Gesamtaufsicht über die Wahlen.

(4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem*einer Vorsitzenden und mindestens zwei

Beisitzer*innen. Der*Die Wahlleiter*in kann im Einvernehmen mit dem*der Wahlleiter*in der Universität bestimmen, dass die von dieser*diesem bestellten Mitglieder der Abstimmungsausschüsse der Universität die Durchführung der Wahlen der studentischen Selbstverwaltung unterstützen.

(5) Dem Zähl Ausschuss obliegt die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Der Zähl Ausschuss besteht aus einem*einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzer*innen.

(6) Der Abstimmungsausschuss kann im Einzelfall gleichzeitig die Aufgaben des Zähl Ausschusses übernehmen. Hierüber entscheidet der*die Wahlleiter*in.

(7) Der*Die Wahlleiter*in sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er*Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 4

Bekanntmachung der Wahl

(1) Der*Die Wahlleiter*in hat die Wahl spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang und gleichzeitige Veröffentlichung auf den dafür vorgesehenen Internetseiten der Studierendenschaft.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den oder die Wahltag und die Abstimmungszeit;
2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen;
3. die zu wählenden Kollegialorgane und die Zahl der zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit;
4. die Zahl der für Kollegialorgane in einem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder;
5. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird und unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet;
6. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei dem*der Wahlleiter*in einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben;
7. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Auslegung der Wählerverzeichnisse;
8. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und bei Briefwahlen mit amtlichen Wahlumschlägen abgestimmt werden darf;
9. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können;
10. dass Wahlbewerber*innen, Vertreter*innen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter*innen nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sein können;
11. dass ein*e Wahlberechtigte*r, der*die mehreren Wahlkreisen angehört, nur in einem Wahlkreis wahlberechtigt ist;
12. dass wählbar nur ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist;
13. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit.

§ 5

Wählerverzeichnisse

(1) Es sind alle Wahlberechtigten nach deren Aufgliederung nach Wahlkreisen in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem*der Wahlleiter*in.

(2) Die Wählerverzeichnisse können in elektronischer Form geführt werden; in diesem Fall wird zum Zwecke der Auslegung nach Abs. 5 bis 8 ein vollständiger Ausdruck erstellt. Weitere Ausdrücke können nach Bedarf angefertigt werden.

(3) Die Wählerverzeichnisse müssen für alle Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten:

1. eine laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. die Matrikel-Nummer,
5. die Fakultätszugehörigkeit,
6. Vermerk über die Beantragung und Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
7. die studentische E-Mail-Adresse.

In der gedruckten Fassung der Wählerverzeichnisse sollen die Matrikel-Nummern und die E-Mail-Adressen nicht erscheinen. Sie müssen außerdem Raum für einen Vermerk über die Stimmabgabe enthalten. Weitere Angaben (z.B. Studiengang, Matrikel-Nummer) können aufgenommen werden, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

(4) Bei der gleichzeitigen Durchführung mit den Hochschulwahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fachschaftsräten wahlberechtigt ist.

(5) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von dem*der Wahlleiter*in unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

(6) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für fünf Tage während der Bürozeiten des Studierendenrats zur Einsicht für die Mitglieder der Studierendenschaft auszulegen.

(7) Die Auslegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben:

1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse;
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können;
3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist;
4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 1 erfolgen.

(8) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind zur Schließung der Wählerverzeichnisse von dem*der Wahlleiter*in zu beurkunden.

§ 6 Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann, wenn es ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung hinsichtlich des es selbst betreffenden Eintrages während der Dauer der Auslegung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der*die Wahlleiter*in. Die Entscheidung muss spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem*der Antragsteller*in mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von dem*der Wahlleiter*in berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des*der Wahlleiters*in zu versehen.

§ 7

Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von dem*der Wahlleiter*in endgültig abzuschließen. Dabei ist von dem*der Wahlleiter*in in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden:

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wahlkreisen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind jeweils für die einzelnen Wählerkreise getrennt spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15:00 Uhr bei einer vom Wahlleiter bestimmten und aus der Wahlbekanntmachung ersichtlichen Stelle einzureichen.

(2) Der Wahlvorschlag muss bei allen Wahlkreisen von mindestens drei Mitgliedern des entsprechenden Wahlkreises unterzeichnet sein.

(3) Unterzeichnende eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und den Wahlkreis wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block-oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Matrikel-Nummer angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche*r Unterzeichnende zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem*der Wahlleiter*in und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der*die an erster Stelle stehende Unterzeichnende als Vertreter*in des Wahlvorschlages; er*sie wird von dem*der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnenden vertreten.

(4) Ein*e Wahlberechtigte*r darf für die Wahl des Studierendenrates innerhalb der Wahlkreise, innerhalb der offenen Plätze sowie für die Wahl der Fachschaftsräte nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein*e Wahlberechtigte*r Satz 1 nicht beachtet, so ist sein bzw. ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber*innen können gleichzeitig Unterzeichnende sein.

(5) Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber*innen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für jede*n Bewerber*in ist anzugeben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Matrikel-Nummer,
4. die Fakultätszugehörigkeit,
5. die Wahlkreiszugehörigkeit.

(6) Ein*e Bewerber*in für die Wahl des Studierendenrates darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge innerhalb der Wahlkreise bzw. innerhalb der offenen Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft aufnehmen lassen. Ein*e Bewerber*in für die Wahl der Fachschaftsrate darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl seines*ihres entsprechenden Fachschaftsrates aufnehmen lassen. Ein*e Bewerber*in hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er*sie der Aufnahme als Bewerber*in zugestimmt hat.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter Wahlvorschlägen oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Auf dem Wahlvorschlag hat der/die von der/dem Wahlleiter*in bestimmte und auf der Wahlbekanntmachung aufgeführte beauftragte Wahlhelfer*in Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los über die Reihenfolge des Eingangs. Etwaige Mängel hat er*sie dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn*sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Neben dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlags sind die einzelnen Kandidat*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber Wahlorganen berechtigt, sofern nur sie selbst betroffen sind. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

(9) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 9

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und deren Bekanntmachung

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind;
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken;
3. ein Kennwort enthalten, das den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das beleidigend wirken könnte;
4. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welchen Wahlkreis sie gelten sollen;
5. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber*innen zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können;
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist;
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind;

4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein*e Bewerber*in gestrichen, sind diese Entscheidungen dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlages sowie dem*der betroffenen Bewerber*in unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet für jede Wahl, ob die Bestimmungen über die Verhältniswahl (§ 10), über die Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen (§ 11) oder über die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen (§ 12) Anwendung finden. Für offene Plätze, laut § 13 Abs. 5 der Satzung des Studierendenrates, findet die Verhältniswahl Anwendung.

(6) Spätestens am 7. Tag vor der Wahl gibt der*die Wahlleiter*in die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang beim Studierendenrat (Universitätsplatz 7) sowie gleichzeitige Veröffentlichung auf den dafür vorgesehenen Internetseiten der Studierendenschaft bekannt.

(7) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl zu enthalten:

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf,
3. die Entscheidung nach Abs. 5,
4. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 10 bis 12).

§ 10 Verhältniswahl

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn

1. in einem Wahlkreis zwei oder mehr Vertreter*innen zu wählen sind und
2. für diesen Wahlkreis mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
3. offene Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft zu wählen sind.

(2) Der*Die Wähler*in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in dem jeweiligen Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch maximal 10. Die Gesamtstimmenzahl, bei der Wahl der offenen Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft, beträgt grundsätzlich 6. Er*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber*innen der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerber*in bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Der*Die Wähler*in stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so ab, dass er*sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern*innen ankreuzt oder auf andere Weise die neben dem Namen jedes*jeder Kandidaten*Kandidatin vorgesehene Stelle kennzeichnet oder die dem*der Bewerber*in zugeordnete Stimmzahl einträgt.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren.

§ 11 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn in einem Wahlkreis weniger als zwei Vertreter*innen zu wählen sind und mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Der*Die Wähler*in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in dem jeweiligen Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch maximal 10. Er*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber*innen der Wahlvorschläge verteilen. Er*Sie kann einem*einer Bewerber*in nur eine Stimme geben.

(3) Der*Die Wähler*in stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so ab, dass er*sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern*Bewerberinnen ankreuzt.

(4) Die Bewerber*innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 26 Abs. 1).

§ 12

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn von einem Wahlkreis nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem*einer einzigen Bewerber*in eingereicht wurden oder die Zahl der Bewerber*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

(2) Der*Die Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch maximal 10. Er*Sie kann einem*einer Bewerber*in oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

(3) Der*Die Wähler*in stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so ab, dass er bzw. sie auf dem Stimmzettel

1. vorgedruckte Namen von Bewerbern*Bewerberinnen ankreuzt oder
2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seines*ihres Wahlkreises unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt. Zur eindeutigen Identifizierung können ergänzend der Studiengang und das aktuelle Fachsemester angegeben werden.

(4) Die Bewerber*innen oder andere wählbare Personen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 26 Abs. 1).

§ 13

Stimmzettel

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und bei der Briefwahl amtliche Wahlumschläge verwendet werden. Die Stimmzettel und Umschläge sind mit dem Logo des Studierendenrates zu versehen. Für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge sorgt der*die Wahlleiter*in. Er*Sie achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Der Stimmzettel darf nur die in § 8 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben, mit Ausnahme der Matrikel-Nummer, oder Raum für diese Angaben und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge

ihres Eingangs aufgeführt. Bei Mehrheitswahl ohne Bindung sind die Bewerber*innen anzuführen und die Anzahl an Leerzeilen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede Wahl und jeden Wahlkreis müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen können Stimmzettel verschiedener Farben verwendet werden. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen bei dieser Wahl zu vergeben sind.

(3) Die Wahlumschläge bei der Briefwahl müssen undurchsichtig, verschließbar, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wahlen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden.

§ 14 Briefwahl

(1) Ein*e Wahlberechtigte*r, der*die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird von dem*der Wahlleiter*in erteilt. Er muss von dem*der Wahlleiter*in oder der von ihm bestimmten Stelle eigenhändig unterschrieben sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift des*der Wahlleiters*Wahlleiterin versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss den Wahlkreis und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den*die Wahlberechtigte*n auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Der*Die Briefwähler*in ist darauf hinzuweisen, dass er*sie die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden. An einen anderen als den*die Wahlberechtigte*n persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

(4) Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.

§ 15 Wahlräume

(1) Der*Die Wahlleiter*in bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler*innen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

(2) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Öffnungszeit nicht abgeschlossen werden; während der Öffnungszeit müssen zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(3) Der*Die Vorsitzende wahrt, unbeschadet des Hausrechts des*der Rektors*Rektorin, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er*Sie hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen

leer sind; dann hat er*sie die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat der*die Vorsitzende die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(4) Jede*r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Bekundungen in Wort, Ton, Bild oder Schrift sind im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem*der Störer*in um eine*n Wahlberechtigte*n Wahlberechtigte, so ist ihm*ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(5) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nur vom jeweiligen Abstimmungsausschuss eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 16 **Stimmabgabe im Wahlraum**

(1) Der*Die Wahlberechtigte kann sein*ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Nach dem Betreten des Wahlraumes zum Zwecke der Stimmabgabe tritt der*die Wahlberechtigte an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studierendenausweises oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine*ihre Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis und übergibt der*dem Wahlberechtigten den oder die Stimmzettel.

Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er*sie sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn in der Mitte. Danach tritt er*sie wieder an den Tisch des Abstimmungsausschusses, und der*die Wahlberechtigte oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des*der Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 17 **Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der*die Wahlberechtigte seinen*ihren Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Er*Sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er*sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.

Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des*der Wahlleiters*Wahlleiterin freigemacht zu übersenden oder an der in der Wahlbekanntmachung angegebenen Stelle abzugeben. Der*Die Wahlleiter*in kann dem*der Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Der*Die Wahlleiter*in nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei dem*der Wahlleiter*in eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des*der Wahlleiters*Wahlleiterin unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der*Die Wahlleiter*in bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung dem Zähl Ausschuss auszuhändigen sind.

(5) Der*Die Wahlleiter*in, in Anwesenheit mindestens eines Mitglieds des Wahlausschusses, öffnet die eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht einheitlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

(7) In den Fällen des Abs. 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Abs. 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, verpackt als Anlage, der Wahl Niederschrift (§ 26 Abs. 4) beizufügen.

(9) Der Wahlumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von dem*der Wahlleiter*in ungeöffnet an den Zähl Ausschuss übergeben.

§ 18

Schluss der Abstimmung

Der*Die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt, erklärt der*die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Im Anschluss wird die Wahlurne in Anwesenheit des Abstimmungsausschusses versiegelt. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren.

Der*Die Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

§ 19

Niederschrift über den Verlauf der Abstimmung und Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat jeder Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift des Abstimmungsausschusses hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Angabe des vom Abstimmungsausschuss geführten Wahlraums;
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und Stellvertretenden;
3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung;
4. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach Schluss der Abstimmung dem Wahlausschuss:

1. die Niederschrift,
2. die versiegelten Wahlurnen,
3. die Wählerverzeichnisse,
4. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 6 hat die Niederschrift des Abstimmungsausschusses auch alle Angaben zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses zu enthalten (§ 24) und es wird keine gesonderte Niederschrift des Zähl Ausschusses angefertigt. Die Übergabe der Niederschrift, der Wählerverzeichnisse und der sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke an den Wahlausschuss erfolgt dabei erst nach Feststellung der Abstimmungsergebnisse. Die versiegelten Wahlurnen werden in diesem Fall nicht an den Wahlausschuss übergeben.

§ 20

Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

(1) Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

(2) Die Abstimmungsergebnisse werden vom Zähl Ausschuss unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Für die Übergabe der versiegelten Urnen und Wählerverzeichnisse an den Zähl Ausschuss ist der Wahlausschuss verantwortlich. Die Bildung von Zählergruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Zähl Ausschusses bestehen müssen, ist zulässig.

(3) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt oder kann sie am Wahltag nicht beendet werden, so gibt der*die Wahlleiter*in mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall sind die versiegelten Wahlurnen sorgfältig und unter Verschluss aufzubewahren. In gleicher Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Zähl Ausschusses zu verwahren.

(4) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Auszählungsort entfernt. Sodann werden die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen und die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen den übrigen Stimmzetteln hinzugefügt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 21

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Zähl Ausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchstrichen sind,
3. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des*der Wählers*Wählerin hinweisendes Merkmal enthalten,

4. aus denen sich der Wille des*der Wählers*Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten ist.

(2) Ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl gelten als ein ungültiger Stimmzettel, wenn

1. keiner von Ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten wurde.

§ 22 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Zähl Ausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche*n Bewerber*in sie abgegeben wurden;
2. bei denen der Name des*der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des*der Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag stehen;
4. die für Personen abgegeben worden sind, die nicht wählbar sind.

§ 23 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Zähl Ausschuss stellt für jede Wahl und jeden Wahlkreis die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerber*innen eines jeden Wahlvorschlags entfallenden gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerber*innen entfallenden gültigen Stimmen.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede*n Bewerber*in oder eine andere wählbare Person sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 24 Niederschrift über das Ergebnis der Abstimmung und Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1) Der Zähl Ausschuss hat eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift des Zähl Ausschusses hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und Stellvertretenden;
2. die Zahl, getrennt für jede Wahl und jeden Wahlkreis
 - a. der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b. der Wähler*innen,

- c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d. der gültigen Stimmen,
 - e. der für jede*n Bewerber*in oder für eine andere wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen;
3. die Unterschriften aller Mitglieder des Zähl Ausschusses.

(3) Der Zähl Ausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss:

- 1. die Niederschrift,
- 2. die Zähl listen, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
- 3. die Stimmzettel und Wahlumschläge,
- 4. die Wählerverzeichnisse,
- 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 25

Prüfung der Abstimmungsergebnisse

(1) Der*Die Wahlleiter*in überprüft die vom Zähl Ausschuss getroffenen Feststellungen und Entscheidungen, insbesondere zur Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen sowie zur Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen stichprobenartig. Ergeben sich hieraus Zweifel an der Richtigkeit der Auszählung über die Stichproben hinaus, so soll die Auszählung insoweit wiederholt werden.

(2) Der Umfang und das Ergebnis der Überprüfung nach Abs. 1 sind schriftlich zu dokumentieren.

(3) Der*Die Wahlleiter*in legt das Ergebnis seiner*ihrer Prüfung dem Wahlausschuss vor. Dieser kann die Prüfung ganz oder in Teilen wiederholen, eine weitere Prüfung vornehmen oder den*die Wahlleiter*in mit einer weiteren Prüfung beauftragen.

§ 26

Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Nach Prüfung der Abstimmungsergebnisse ermittelt der Wahlausschuss die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

- 1. bei Verhältniswahl: Den Wahlvorschlägen werden nach dem Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren Sitze zugeordnet. Die einzelnen Bewerber*innen der Wahlvorschläge mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen der dem Wahlvorschlag zugeordneten Sitze.
- 2. bei Mehrheitswahl: Die Bewerber*innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.
- 3. Die Bewerber*innen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Stellvertreter*innen auf einer Liste festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der*Die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(2) Erhält ein*e Bewerber*in sowohl über die Wahl innerhalb der offenen Plätze als auch innerhalb der Wahlkreise einen Sitz für den Studierendenrat, so hat der Sitz des Wahlkreises Vorrang. Der Sitz der offenen Liste geht an den*die Bewerber*in mit den nächstmeisten Stimmen desselben Wahlvorschlages über, der*die noch keinen Sitz erhalten hat.

(3) Sobald ein*e Bewerber*in einen Sitz für den Studierendenrat erhält, wird diese*r Bewerber*in von allen Stellvertreter*innenlisten für den Studierendenrat gestrichen.

(4) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und Stellvertretenden;
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse;
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und jeden Wahlkreis,
 - a. der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b. der Abstimmenden,
 - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d. der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Prüfung der Abstimmungsergebnisse,
6. die Verteilung der Sitze und die Feststellung der Stellvertreter*innen:
 - a. bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber*innen und Wahlvorschläge der einzelnen Wahlkreise insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wahlkreise, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber*innen und die Feststellung der Stellvertreter*innen,
 - b. bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber*innen und die Feststellung der Stellvertreter*innen;
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

(5) Die Mitglieder der Organe nach § 1 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Kandidat*innen vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzmitglieder nachrücken.

(6) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 27

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der*Die Wahlleiter*in gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreter*innen durch Aushang und gleichzeitige Veröffentlichung auf den dafür vorgesehenen Internetseiten der Studierendenschaft bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und jeden Wahlkreis, zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge eines Wahlkreises und ihre Bewerber*innen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
6. bei Mehrheitswahl: die Namen und Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wahlkreise mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Der*Die Wahlleiter*in hat die Gewählten von ihrer Wahl per E-Mail zu benachrichtigen. Gewählte, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, haben innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Geht keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

§ 28

Wahlanfechtung und Wiederholung der Wahl

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem*der Wahlleiter*in. Aus der Erklärung muss hervorgehen, auf welches Gremium – gegebenenfalls auf welchen Wahlkreis – sie sich bezieht und welcher Verstoß geltend gemacht wird.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung das Wahlergebnis so beeinflusst haben kann, dass die Sitzverteilung anders erfolgt wäre.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Wahlkreiszugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die fehlerhaft in das Wählerverzeichnis eingetragen war, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des*der Wahlleiter*in mit der Mehrheit der Stimmberechtigten. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss bei fehlerhafter Auszählung das Wahlergebnis zu berichtigen oder der Studierendenrat die Wahl durch einfachen Beschluss in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Die Entscheidung ist auf das Gremium – ggfs. Den Wahlkreis – beschränkt, für das der*die Antragsteller*in wahlberechtigt ist und die Anfechtung erklärt hat; dies gilt auch dann, wenn anlässlich der Entscheidung über die Anfechtung Fehler zu Tage treten, die sich auch auf andere Teile der Wahl ausgewirkt haben könnten.

(5) Der Beschluss ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem*der Antragsteller*in sowie allen von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Personen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wird eine Wiederholung der Wahl angeordnet, so ist diese unverzüglich durchzuführen. Der*Die Wahlleiter*in legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. Die Wiederholungswahl wird auf Grund desselben Wählerverzeichnisses mit denselben Wahlvorschlägen durchgeführt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Die Wahl ist entsprechend § 4 bekannt zu machen; dabei gilt die Frist nach § 4 Abs. 1 nicht, und die Bekanntmachung soll auf diejenigen Angaben beschränkt werden, die für die Wiederholungswahl maßgeblich sind.

(7) Für die Anfechtung einer Wiederholungswahl gelten die Absätze 1 bis 6.

§ 29 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit des Gremiums aufzubewahren.

§ 31 Änderung

Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates und ist nur auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft möglich.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.